

Stadt Braunschweig

Der Oberbürgermeister

Tagesordnung öffentlicher Teil

Sitzung des Wirtschaftsausschusses

Sitzung: Dienstag, 07.09.2021, 15:00 Uhr

Stadthalle Braunschweig - Vortragssaal, St. Leonhard 14, Zugang über
Raum, Ort: "An der Stadthalle", 38102 Braunschweig,
Videokonferenz, Webex-Meeting

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 11.06.2021
3. Mitteilungen
- 3.1. Schaffung einer Fördermöglichkeit zur Eröffnung von 21-16671
inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften in der Braunschweiger
Innenstadt
4. Anträge
5. Anfragen
- 5.1. Weihnachtsmarkt 2021 (Anfrage der CDU-Fraktion) 21-16768

Braunschweig, den 31. August 2021

Betreff:
Schaffung einer Fördermöglichkeit zur Eröffnung von inhabergeführten Einzelhandelsgeschäften in der Braunschweiger Innenstadt

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 30.08.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	07.09.2021	Ö

Sachverhalt:

Die schnell fortschreitende Digitalisierung, welche sich durch die aktuelle Corona-Pandemie nochmals beschleunigt hat, stellt einen Wendepunkt der Innenstadt- und Zentrenentwicklung dar. Der Bedarf an Maßnahmen, um die Innenstädte zu stärken, ist groß und vielfältig.

Der interfraktionelle Antrag im Rat der Stadt Braunschweig zur Entwicklung eines Zukunftskonzeptes für die Innenstadt, der am 13. Juli 2021 beschlossen wurde macht das ebenfalls deutlich. Wie in der Mitteilung an den Rat (DS 16445-02-03) berichtet, gibt es jedoch keine Patentlösung für eine optimale Weiterentwicklung der Innenstadt. Einzelmaßnahmen sind abgestimmt und sorgfältig einzusetzen.

Bereits seit dem Jahr 2007 gibt es bei der Stadt eine Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen an Existenzgründer in Braunschweig. Ziel der Richtlinie ist es, Existenzgründerinnen und –gründer in Braunschweig mit Wachstums- und Beschäftigungspotenzial auf ihrem Weg in die Selbstständigkeit zu unterstützen und zugleich den Anteil an nachhaltigen Gründungen zu erhöhen.

In der Richtlinie ist das Verfahren vorgeschrieben, nach der eine Zuwendung gewährt werden kann. Die Anwendung einer einheitlichen Richtlinie hat sich bewährt. Gefördert werden nach Vorlage eines Finanzplanes Investitionskosten. Der Betrieb muss seinen Sitz in Braunschweig nach Gründung für drei Jahre aufrechterhalten.

Im sogenannten Existenzgründerfonds stehen Haushaltsmittel i. H. v. 45.000 € zur Verfügung.

Aufgrund des starken Erfordernisses Maßnahmen zur Stärkung der Braunschweiger Innenstadt einzuleiten, soll es künftig zur Eröffnung inhabergeführter Einzelhandelsgeschäfte in der Innenstadt (innerhalb des Okerumflutgrabens) ein vereinfachtes Verfahren geben.

Gefördert werden soll alternativ die Nettokaltmiete für sechs Monate bis zu einer Summe von 7.500 €. Erforderlich sind lediglich die Vorlage einer Gewerbeanmeldung, eines Mietvertrages und eine Kurzdarstellung des Vorhabens. Die Verpflichtung, das Unternehmen für drei Jahre in Braunschweig aufrechtzuerhalten entfällt. Damit werden auch kurzfristige Maßnahmen unterstützt. Die ergänzenden Regelungen sind als Anlage beigefügt.

Um den Erfolg der Maßnahme zu beurteilen, ist eine Befristung bis zum 30. Juni 2022 vorgesehen. Anschließend erfolgt eine Evaluation und die Entscheidung zur Fortführung.

Der Wirtschaftsausschuss wird dazu weiter unterrichtet.

Leppa

Anlage: Erweiterung und Vereinfachung der Fördermöglichkeit

2.1. Gegenstand der Förderung

hier: Erweiterung und Vereinfachung der Fördermöglichkeit für inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte aufgrund der durch die Corona-Pandemie hervorgerufenen tiefgreifenden Veränderungen der Innenstädte

- (1) Alternativ können im Rahmen einer Neueröffnung die Mietausgaben für inhabergeführte Einzelhandelsgeschäfte in der Braunschweiger Innenstadt (innerhalb des Okerumflutgrabens) gefördert werden.
- (2) Die Förderung beträgt bis zu 50 % der Mietausgaben (netto) maximal jedoch 1.250 € pro Monat über einen Zeitraum von insgesamt sechs Monaten (insgesamt max. 7.500 €).

Die Auszahlung erfolgt anteilig als Zuschuss zur Nettokaltmiete in einem Betrag nach Wirksamkeit des Zuwendungsbescheids.

- (3) Abweichend zu Nr. 5 der Richtlinie (Verfahren) ist lediglich die Vorlage eines schriftlichen Antrages, einer Gewerbeanmeldung, eines Mietvertrages und eine Kurzdarstellung des Vorhabens erforderlich.
Der vollständige Förderantrag inklusive aller Unterlagen ist bei der Braunschweig Zukunft GmbH spätestens 30 Tage nach der Geschäftseröffnung einzureichen.
- (4) Abweichend zu Nr. 6 der Richtlinie (Sonstige Zuwendungsbestimmungen)
 1. ist es nicht erforderlich, dass das Unternehmen seinen Sitz für 36 Monate im Stadtgebiet hat.
 2. nach Ende des Förderzeitraums ist die Verwendung des Zuschusses der Braunschweig Zukunft GmbH innerhalb von 2 Monaten mittels Vorlage der Kontoauszüge, aus denen ersichtlich ist, dass die Mietzahlungen in der Vergangenheit geleistet wurden, nachzuweisen.
- (5) Erfolgt eine Förderung nach Nr. 2.1 dieser Richtlinie ist eine weitere Förderung (sogenannte Doppelförderung) nach dieser Richtlinie nicht möglich.
- (6) Die in Nr. 2.1 beschriebene Fördermöglichkeit ist befristet bis zum 30. Juni 2022.
- (7) Es handelt sich um freiwillige Leistung der Stadt Braunschweig. Die Gewährung erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel des Existenzgründungsfonds.

Betreff:

Weihnachtsmarkt 2021

Empfänger:

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Datum:

25.08.2021

Beratungsfolge:

Wirtschaftsausschuss (zur Beantwortung)

07.09.2021

Status

Ö

Sachverhalt:

Im vergangenen Jahr mussten unser traditionsreicher Weihnachtsmarkt und auch das als Alternativprogramm gedachte winterstadtvergnügen wegen der Corona-Pandemie abgesagt werden. Der zweite Lockdown und hohe Infektionszahlen machten diesen Schritt seinerzeit leider unausweichlich. Dies war nicht nur für alle Braunschweigerinnen und Braunschweiger sowie Gäste von Nah und Fern sehr schade, sondern vor allem für unsere Schausteller ein großer Einschnitt. Auf eine entsprechende Anfrage der CDU-Fraktion (DS.-Nr. 20-14906) hatte die Verwaltung Ende November 2020 geantwortet, dass die Schausteller durchschnittlich zwischen 20 und 30 Prozent ihres Jahresumsatzes auf dem Weihnachtsmarkt machen. Bei solchen, die Kunsthandwerk verkaufen, liegt der Prozentsatz noch weitaus höher.

2021 begann so, wie 2020 zu Ende gegangen war: mit einem Lockdown, vielen Einschränkungen und hohen Infektionszahlen. Doch über das Jahr sank nicht nur die Inzidenz, sondern konnte vor allem die Zahl der Geimpften stetig gesteigert werden. Für die Impfung braucht man inzwischen keinen Termin mehr und das von der Unionsgeführten Bundesregierung gemachte Versprechen, wonach bis zum Ende des Sommers jedem Erwachsenen ein Impfangebot gemacht werden sollte, wurde erfüllt. Nun steigt die Inzidenz zwar derzeit (Stand: 25. August 2021) wieder an, gleichzeitig sind fast 60 % der Deutschen komplett geimpft. Darüber hinaus wird bundesweit über eine Abkehr von der Inzidenz als alleinigem Indikator für weitere Einschränkungen diskutiert und momentan findet in Braunschweig eine Neuauflage des erfolgreichen stadtsommerversnügen statt.

Eigentlich gute Voraussetzungen, um den Weihnachtsmarkt für dieses Jahr zu planen. Dieser soll am 24. November eröffnet werden.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Verwaltung:

1. Wie ist der aktuelle Planungsstand für den Weihnachtsmarkt?
2. Welche Möglichkeiten sieht die Verwaltung, um die zu erwartenden coronabedingten Einschränkungen (z.B. mögliche Registrierungspflicht, notwendige Abstände und weitere Hygienevorschriften) einzuhalten?
3. Bis wann muss eine abschließende Entscheidung getroffen werden, ob und in welcher Form der Weihnachtsmarkt stattfinden kann?

Anlagen:

keine

<i>Betreff:</i> Weihnachtsmarkt 2021
--

<i>Organisationseinheit:</i> Dezernat VI 0800 Stabsstelle Wirtschaftsdezernat	<i>Datum:</i> 01.09.2021
---	-----------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Wirtschaftsausschuss (zur Kenntnis)	<i>Sitzungstermin</i> 07.09.2021	<i>Status</i> Ö
--	-------------------------------------	--------------------

Sachverhalt:

Zu der Anfrage der CDU-Fraktion vom 25.08.2021 nimmt die Verwaltung unter Beteiligung der Braunschweig Stadtmarketing GmbH wie folgt Stellung.

Zu Frage 1.:

Aktuell bereitet die Braunschweig Stadtmarketing GmbH (BSM) den Weihnachtsmarkt mit dem Ziel vor, dass er stattfinden kann. Wie in den Vorjahren wurde das Verfahren zur Standvergabe abgeschlossen, entsprechende Verträge mit Vorbehaltsklauseln zu Corona-Einschränkungen wurden abgeschlossen. Seitdem steht die BSM im stetigen Austausch mit den Beteiligten. Die konkreten Planungsmöglichkeiten sind aber sehr eingeschränkt, da die Entwicklungen der Corona-Pandemie und auch die dann gültigen Landesverordnungen, die grundlegend für die Planungen sein werden, nicht absehbar sind.

Zu Frage 2.:

Bereits in Vorbereitung eines möglichen Weihnachtsmarktes im Jahr 2020 hat sich die BSM mit den Möglichkeiten zur Zugangsregelung für Weihnachtsmarktflächen und einer Kontaktdatenerhebung beschäftigt, diese Konzepte konnten aufgrund der Beschränkungen im letzten Jahr nicht zum Einsatz kommen, bieten aber weiterhin eine geeignete Grundlage zur Umsetzung entsprechender Vorgaben. Inwieweit sie in diesem Jahr zum Tragen kommen, hängt von den Regelungen der Landesverordnungen ab, aktuell ist eine Planung über den 22. September hinaus (Gültigkeit der aktuellen Landesverordnung) nicht gesichert möglich. Es liegen ebenfalls Konzeptideen zur Umsetzung eines dezentralen Weihnachtsmarktes vor, die dem des stadtsommerversnügens ähneln, allerdings waren auch diese Konzepte im letzten Jahr ausgeschlossen, sodass auch hier aktuell keine Sicherheit zur Umsetzung besteht.

Zu Frage 3.:

Sowohl die beteiligten Schausteller- und Kunsthandwerkerbetriebe, als auch die BSM benötigen zur Umsetzung des Weihnachtsmarktes ausreichenden Vorlauf. Wünschenswert wäre eine Entscheidung mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn, um sowohl das Genehmigungsverfahren sicherzustellen als auch den Marktbeschickerinnen und -beschickern ausreichenden Planungsvorlauf zu bieten. Je näher die Entscheidung an den Veranstaltungsbeginn rückt, desto unwahrscheinlicher ist eine Teilnahme der Betriebe aufgrund des finanziellen Risikos, das mit dem Wareneinkauf einhergeht. Auch die BSM als Veranstalterin kann das finanzielle Risiko, das mit den Verpflichtungen der Dienstleister einhergeht, um die Veranstaltung an sich umzusetzen als auch die coronabedingten Anforderungen zu erfüllen, nur für eine bestimmte Zeit abwenden. Je näher der Veranstaltungsbeginn rückt, desto höhere Kosten müssen unabhängig von einer Umsetzung getragen werden, für deren Ausgleich der BSM bei fehlenden Standgebühreneinnahmen kein Budget zur Verfügung steht.

Leppa

Anlage/n: keine